

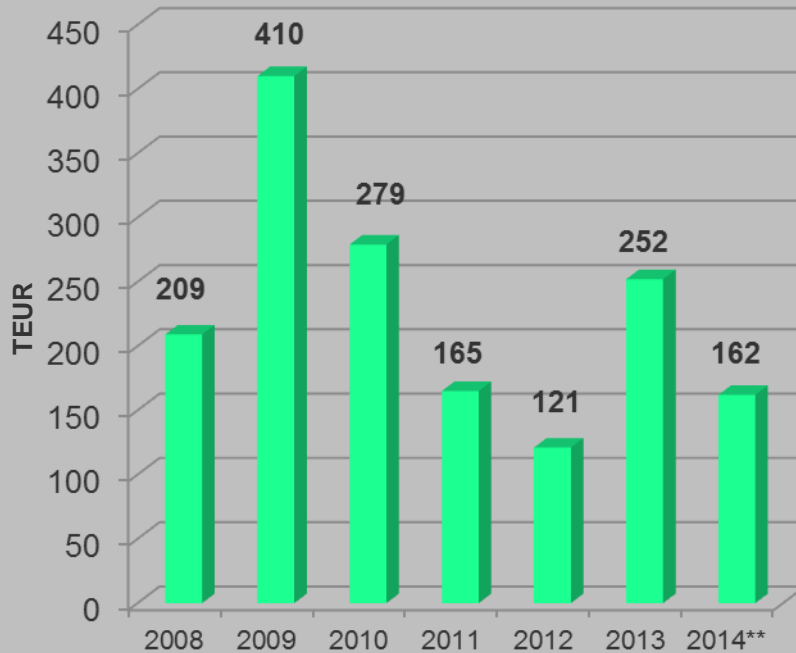
SMUL-Richtlinie "Absatzförderung Land- und Ernährungswirtschaft 2014"

(RL AbsLE/2014)



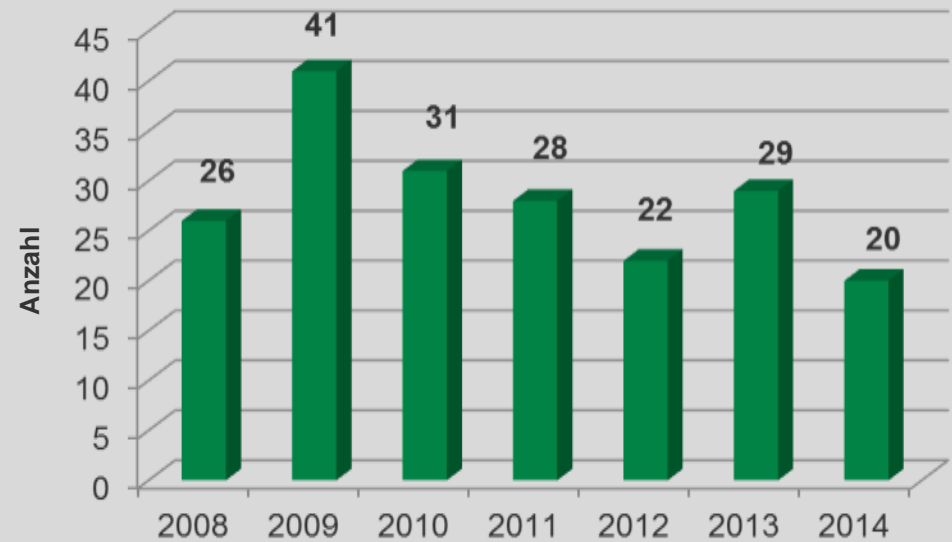
Förderung nach der Richtlinie AbsLE/2008 zwischen 2008 und 2013

bewilligte Ausgaben nach der RL AbsLE



** Stand: 31.08.2014

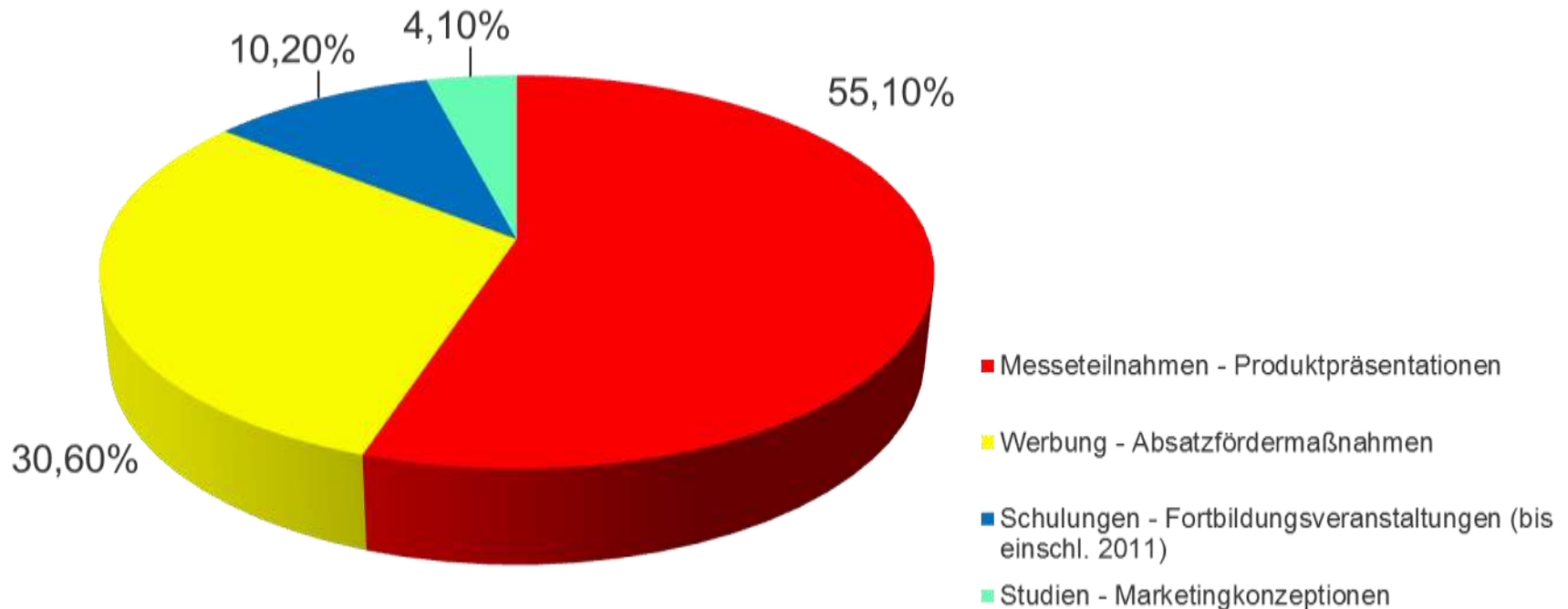
Anzahl der Fördervorhaben nach der RL
AbsLE



** Stand: 31.08.2014

Förderung nach der Richtlinie AbsLE/2008 zwischen 2008 und 2013

Anteil der Fördergegenstände an bewilligten Fördervorhaben



Warum eine Richtlinien-Änderung?

- Anpassung an das aktuelle europäische Beihilferecht,
- Erfahrungen aus der Förderpraxis mit der RL AbsLE/2008,
- Aufnahme sächsischer Tourismusstrukturen als neuer Zuwendungsempfängerkreis,
- Heraushebung der Fördermöglichkeit für Qualitätsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Lebensmittel hoher Qualität,
- Stärkung der Regionalvermarktung.

Wie ist die Richtlinie aufgebaut?

- I 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- I 2. Gegenstand der Förderung
- I 3. Zuwendungsempfänger
- I 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- I 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- I 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- I 7. Verfahren
- I 8. Inkrafttreten der Richtlinie

Was wird gefördert? (1)

I Messen:

- I Konzeption und Organisation (ausschließlich Gemeinschaftsauftritte mit mindestens 5 Ausstellern),
- I Flächen- und Standmiete, Standleasing, Standbau durch Dritte,
- I Transport der Ausstellungsgüter, Einsatz externer Dolmetscher, sonstige mit dem Betrieb des Standes verbundene Ausgaben.

I Produktpräsentationen, Ausstellungen, Märkte:

- I wie oben sowie
- I sonstige (weitere) projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

I NEU: Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit der Organisation von Gemeinschaftsauftritten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Projektdurchführung von Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkten stehen, sind anteilig förderfähig.

Was wird gefördert? (2)

- Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen ohne einzelbetriebliche und auf einzelne Produkte bezogene Angaben:
 - Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf Innovation, regionale Produkte, Spezialitäten, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken,
 - Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

- Marktstudien, Marketingkonzeptionen.

Was wird gefördert? (3)

- Aufwendungen für Qualitätsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Lebensmittel hoher Qualität:
 - Aufwendungen für europäische Qualitätsprogramme (geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Herkunftsangaben, Öko-Produkte),
 - Aufwendungen für landesspezifische Qualitätsprogramme.
 - Werbung und Absatzförderkampagnen für Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln hoher Qualität.

Wer kann gefördert werden?

- Wie bisher: Absatzgemeinschaften, Kammern, Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Kommunen und Landkreise, Vereine und Verbände der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft. **Bedingung:** sie müssen im Interesse der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln.
- Für Messen sowie für Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte können auch Einzelunternehmen Anträge stellen. In allen anderen Fällen muss es sich um gemeinschaftliche Projekte (d. h. Mindestanzahl an beteiligten Unternehmen) handeln.
- Für Marktstudien und Marketingkonzeptionen können auch Marktforschungsunternehmen Anträge stellen.
- **NEU:** Destinationsmanagementorganisationen, Verein Landurlaub e.V., DEHOGA Sachsen e. V. einschließlich Regionalverbände, Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH, Landestourismusverband e. V., Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. für Messen, für Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte sowie für generische Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen.

Welche Förderhöhen für welches Projekt? (1)

- Projektförderung auf Basis der jeweiligen De-minimis-Verordnungen bzw. der Agrarfreistellungs-Verordnung,
- Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Messen sowie Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte:
 - allgemein 60% ,
 - für Direktvermarkter, Organisationsstrukturen des Tourismus und bei Auslandsmessen 80%, max. jedoch 50 000 EUR Zuschuss.
- (Generische) Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen:
 - 80 % (max. 100 000 EUR Zuschuss pro Projekt).

Welche Förderhöhen für welches Projekt? (2)

- Marktstudien und Marketingkonzeptionen:
 - 65% für Sachaufwendungen für Dritte,
 - im Ausnahmefall 80%, wenn die Studie im besonderen Landesinteresse ist, max. jedoch 50 000 EUR.
- Europäische Qualitätsprogramme:
 - zuwendungsfähige Ausgaben, die sich aus der Teilnahme an den Qualitätsregelungen ergeben, max. 3 000 EUR je Teilnehmer und Jahr für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- Landesspezifische Qualitätsprogramme:
 - 80 % für Sachaufwendungen einschließlich Dienstleistungen Dritter, keine Direktzahlungen an Erzeuger.
- Werbung für Qualitätsprogramme:
 - 80%, max. jedoch 100 000 pro Projekt.

Was sonst noch zu beachten ist:

- Bei Messeteilnahmen gilt die Anmeldung und der Abschluss ggf. notwendiger Verträge dafür **nicht** als förderschädlicher Vorhabensbeginn.
- Fristen zur Antragstellung:
 - schriftlicher Antrag zur Förderung einer Messeteilnahme in der Regel innerhalb von **14 Tagen** nach Anmeldung zur Messe,
 - schriftlicher Antrag für alle übrigen Projekte in der Regel bis spätestens **zwei Monate** vor dem geplanten Projektbeginn beim LfULG.
- Projektbeginn: Tag der geplanten ersten Auftragserteilung.
- Bagatellgrenze: 1 000 EUR Zuschuss je Förderantrag.
- Bewilligungsbehörde: LfULG, Referat „Förderung“.

Zeitplan

- Kabinettsbefassung: IV. Quartal 2014
- Inkrafttreten der neuen RL: 01.01.2015 (geplant)